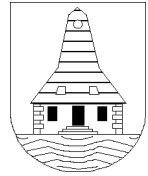


# AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



11. Jahrgang

08.07.2008

Nummer 49

## Stadt Bad Dürrenberg

Die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Dürrenberg findet am **Dienstag, dem 15. 7. 2008 um 17.00 Uhr im Stadthaus, Fichtestraße 6, Sitzungszimmer** mit nachfolgender Tagesordnung statt:

### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anfragen und Anregungen
4. BV 57/2008 - Bestätigung Entwurf Außenanlagen Grundschule Friedrich-Engels

### Nichtöffentliche Sitzung

5. BV 56/2008 – Vergabe von Bauleistungen Bahnhofstraße

gez. Nemes  
Bürgermeister

---

Am **14.07.2008**, findet um **18.00 Uhr** eine außerplanmäßige Sitzung des **Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses** in der

### **Friedrich-Engels-Schule**

Bad Dürrenberg, Schladebacher Straße

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorortbesichtigung und Beratung zur Planung Außenanlage FES

gez. Jauck  
Ausschussvorsitzender

gez. Nemes  
Bürgermeister

**Gemeinde Tollwitz**

Die Sitzung des Gemeinderates Tollwitz findet am **Montag, dem 14. 7. 2008**, um 18.30 Uhr, in der Aula der Grundschule Tollwitz, mit nachfolgender Tagesordnung, statt:

**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Information des Vertreters der Gemeinde aus der letzten Sitzung des ZWA
4. Bürgerfragestunde
5. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
6. Allgemeine Informationen des Bürgermeisters

**Nichtöffentliche Sitzung**

7. BV 138-39-2008 – Beauftragung zum Brandschutznachweis für das Schulgebäude
8. BV 137-39-2008 – Befristete Einstellung einer(s) staatlich anerkannten Erzieherin/Erziehers oder Sozialassistentin/Sozialassistenten oder Kinderpflegerin/Kinderpflegers

gez. U. Fischer  
Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft**

**Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214) hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 01.07.2008 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg – Stadt Bad Dürrenberg und den Gemeinden Nempitz, Spergau und Tollwitz – folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Rad- und Wanderwege, auch wenn sie im Privateigentum stehen, sowie deren Bestandteile. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen für den Linienverkehr, selbstständige Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppenanlagen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Lärmschutzanlagen.
- (2) Als öffentliche Anlage gelten alle städtischen und gemeindlichen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten Park- Grün- und Wallanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Anpflanzungen, sowie selbständige Grünstreifen, die nicht Teil der Straße sind.

## § 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
  - b) Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
  - c) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Zelten oder Schlafsäcken zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
  - d) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahrräder für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge dort zu parken oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
  - e) auf den öffentlichen Straßen oder Anlagen Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
  - f) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf Spielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
- (2) Öffentlich zugängliche Spielplätze (außer Bolzplätze) dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtsperson benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine anderer Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:
  - a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
  - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe, sowie alkoholische Getränke mitzubringen oder zu verzehren,
  - c) Hunde und andere Tiere mitzubringen.

## § 3 Verkehrsbehinderung und -gefährdungen

- (1) An den Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und die auf den Dächern liegenden Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen,
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände, sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden,
- (3) Blumenkästen und andere auf Fenstersimsen der Balkonbrüstungen aufgestellte Gegenstände sind vor dem Herabfallen ausreichend zu sichern,
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben,
- (5) Es ist verboten, insbesondere, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdischen Anlageteile und Bauten, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu erklimmen oder sonstig zweckfremd zu nutzen.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange die Benutzung erfordert; in diesem

Fall sind sie so abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

#### **§ 4 Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinaus zu werfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
  - b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
  - c) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so zu begießen, dass Wasser auf die Straße hinunter läuft oder tropft,
  - d) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reinigen oder abzuspritzen (ausgenommen: Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Scheiben),
- (2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den dafür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt,
- (3) Fahrzeugführer landwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Baufahrzeuge haben vor dem Befahren öffentlicher Straßen die Bereifung ihrer Fahrzeuge zu reinigen.

#### **§ 5 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadt- oder Gemeindegebiet ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Bad Dürrenberg als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
  1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu Befahren
  2. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

#### **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nicht durch ihr langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter, sowie die mit der Führung und Pflege von Tieren Beauftragten, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf den Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
- (5) Bissige Hunde müssen in den in Abs. 3 genannten Orten stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (6) In Vermeidung der Verschmutzung durch Pferdekot innerhalb bebauter Ortslage sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Rad- und Wanderwegen im Gemeindegebiet Vorkehrungen zu treffen, welche diese Art der Verschmutzungen verhindert.

## § 7 Offene Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben hierbei unberührt.

## § 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (analog Abs. 4) haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind ausschließlich große Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:
  1. Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hinliegt, zu der das Eckgrundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.
  2. Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.
  3. Bei Änderung der Hausnummer oder Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.
- (4) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte i. S. d. § 1012 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an die Stelle des Eigentümers; Nießbraucher i. S. d. § 1030 BGB, Wohnberechtigte i. S. d. § 1093 BGB und wirtschaftliche Eigentümer i. S. d. § 39 Abgabenordnung (AO 1977) sind dem Grundstückeigentümer gleichgestellt.

## § 9 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind bei dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)** Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, beschädigt, verdeckt, verunreinigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt,
  2. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe b)** Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,

3. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)** auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
4. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe d)** in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahrräder für Kinder, befährt oder mit Pferden reitet, ohne das die Wege durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben sind,
5. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe e)** auf öffentlichen Straßen oder Anlagen Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
6. **§ 2 Abs. 1 Buchstabe f)** unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf Spielplätzen so zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
7. **§ 2 Abs. 2 Buchstabe a)** über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
8. **§ 2 Abs. 2 Buchstabe b)** gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, sowie alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt,
9. **§ 2 Abs. 2 Buchstabe c)** Hunde oder andere Tiere mitbringt,
10. **§ 3 Abs. 1** Eiszapfen, Schneeüberhänge auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
11. **§ 3 Abs. 2** Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere Scharfkantige Gegenstände, sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang Grundstücken von mindestens 2,50m über dem Erdboden anbringt,
12. **§ 3 Abs. 3** Blumenkästen und andere auf Fenstersimsen der Balkonbrüstungen aufgestellte Gegenstände vor dem Herabfallen nicht ausreichend sichert,
13. **§ 3 Abs. 4** frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,
14. **§ 3 Abs. 5** Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter erklettert oder sonstig zweckfremd nutzt,
15. **§ 3 Abs. 6** Kellerschächte, Luken und sonstig gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, länger öffnet, als deren Benutzung erfordert; bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder bei Dunkelheit so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,
16. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)** aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,
17. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)** Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentliche Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,
18. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)** Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunter läuft oder –tropft,
19. **§ 4 Abs. 1 Buchstabe d)** Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt (ausgenommen Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Scheiben),
20. **§ 4 Abs. 3** als Verantwortlicher eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
21. **§ 4 Abs. 5** landwirtschaftliche oder Baufahrzeuge vor dem Befahren öffentlicher Straßen die Bereifung ihrer Fahrzeuge nicht reinigt,
22. **§ 5 Abs. 1** Eisflächen eines öffentlichen Gewässers im Stadt- oder Gebiet der Mitgliedsgemeinden ohne Freigabe betritt,
23. **§ 5 Abs. 2** die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt und Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
24. **§ 6 Abs. 1** als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird, sowie als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Hunde durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
25. **§ 6 Abs. 2** als Tierhalter oder Personen, die mit der Führung und Pflege eines Tieres beauftragt sind, zulassen, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen oder der Verpflichtung zur Säuberung nicht nachkommen,

26. **§ 6 Abs. 3** als Tierhalter und mit der Führung oder Pflege Beauftragter nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
27. **§ 6 Abs. 4** Hunde auf der Straße und an allen anderen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen nicht an der Leine führt ,
28. **§ 6 Abs. 5** bissige Hunde an den in § 8 Abs. 3 genannten Orten ohne Maulkorb, der das Beißen verhindert, führt,
29. **§ 6 Abs. 6** nicht verhindert, dass Pferdekot innerhalb der bebauten Ortslage den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzt bzw. dieses sofort beseitigt,
30. **§ 7** vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Genehmigung durch den Landkreis Saalekreis ein Oster-, Lager- oder anderes Feuer anlegt oder unterhält,
31. **§ 8 Abs. 1** als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter die Hausnummer nicht beschafft, anbringt oder unterhält,
32. **§ 8 Abs. 2** als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Nummer nicht deutlich sicht- und in Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,
33. **§ 8 Abs. 3 Nr. 1- 3** als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

## § 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg vom 12.10.2007 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, 01.07.2008

gez. Nemes  
Bürgermeister der Trägergemeinde

Siegelabdruck